

Nachhaltigkeitsberichterstattung, CSR-Berichtspflicht

- Wen betrifft die neue Berichtspflicht – direkt und mittelbar?
- Welche Berichtsstandards passen zu welchem Unternehmen?
- Welche Kriterien sind bei der Erstellung zu beachten?



5. Ulmer Tagung

Erfolgreich nachhaltig Wirtschaften: Chancen für Betriebe – praxisnahe Instrumente und Angebote

9. Mai 2017

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen

Basis der Berichtspflicht

- Richtlinie RL 2014/95/EU vom 22.10.2014: Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen
- CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz: Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lageberichten und Konzernlageberichten, beschlossen am 9.3.17 rückwirkend zum 1.1.17

Ziel der gesetzlichen Regelungen

- Förderung und Unterstützung eines nachhaltigeren und verantwortungsbewussteren Verhaltens von Unternehmen
- Transparenz der ökologischen und sozialen Auswirkungen als Hebel für nachhaltige Entwicklung im Unternehmen

Wichtigste Inhalte

Betroffene Unternehmen müssen – erstmalig für das Berichtsjahr 2017 – in ihrem Lagebericht oder in einem separaten Nachhaltigkeitsbericht **nichtfinanzielle Informationen** offenlegen:

- Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange
- Achtung der Menschenrechte
- Bekämpfung von Korruption und Bestechung
- Diversitätskonzept für die Zusammensetzung der Unternehmensführung, der Kontrollgremien und des Aufsichtsrats

Betroffene Unternehmen müssen eine **Erklärung** abgeben - mit Informationen, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Ergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der sozialen und ökologischen Auswirkungen erforderlich sind:

- Erläuterung des Geschäftsmodells
- Beschreibung der verfolgten Konzepte (inkl. Due-Diligence-Prozessen)
- Ergebnisse dieser Konzepte
- Wesentliche Risiken und deren Handhabung resultierend aus Geschäftsbeziehungen, Produkten, Dienstleistungen
- Wichtigste nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, die für das Verständnis der Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind

Christian Schweizer

CR Consulting Stefan Küst + Christian Schweizer GbR

Artur-Landgraf-Straße 28, 96049 Bamberg | Waldsteige 31, 89186 Illerrieden

christian.schweizer@crconsulting-kuest-schweizer.com | +49 179 596 78 78

Nachhaltigkeitsberichterstattung, CSR-Berichtspflicht

- Wen betrifft die neue Berichtspflicht – direkt und mittelbar?
- Welche Berichtsstandards passen zu welchem Unternehmen?
- Welche Kriterien sind bei der Erstellung zu beachten?



Diese Unternehmen sind betroffen

Generell ausschließlich
kapitalmarktorientierte Unternehmen:

- Börsennotierte Unternehmen
- Banken
- Versicherungen
- Fondsgesellschaften

nur große Unternehmen:

- **mehr als 500 Mitarbeiter**
(im Jahresdurchschnitt)

Weitere wirtschaftliche Bedingung:

- **Umsatz von über 40 Mio. €** bzw.
- **Bilanzsumme von über 20 Mio. €**

KMU sind nicht direkt betroffen,
ebenfalls große GmbHs und Stiftungen

ABER:
Großbetriebe müssen und werden **Informationen zu CSR und Nachhaltigkeit in der Lieferkette** anfordern!

Welche Berichtsformate sind geeignet?

Zur Orientierung verweist die Richtlinie 2014/95/EU auf bestehende Rahmenwerke:

- **UN Global Compact** | Verpflichtung, die Geschäftstätigkeit an zehn Prinzipien aus den Bereichen Arbeitsnormen, Umweltschutz, Menschenrechte und Korruptionsbekämpfung auszurichten. Der geforderte jährliche Fortschrittsbericht erfüllt die Berichtspflicht.
- **ISO 26000** | Teilnehmer verpflichten sich zur Einhaltung von Grundsätzen gesellschaftlicher Verantwortung: Rechenschaftspflicht, Transparenz, ethisches Verhalten, Achtung von Stakeholder-Interessen, Rechtsstaatlichkeit, internationaler Verhaltensstandards und Menschenrechte.
- **EMAS** | Die jährliche EMAS-Umwelterklärung genügt den Anforderungen der Berichtspflicht.
- **Deutscher Nachhaltigkeitskodex** | Die 20 Kriterien des DNK bieten Orientierung für die strategische Ausrichtung von Unternehmen bezüglich Ökologie, Soziales und Unternehmensführung. Die DNK-Entsprechenserklärung beinhaltet alle relevanten Aspekte der Berichtspflicht.
- **Global Reporting Initiative (GRI)** | Der umfassendste und verbreitetste Standard für das Nachhaltigkeitsreporting. Die Kriterien werden laufend entwickelt im internationalen Dialog zwischen Vertretern der Wirtschaft, Gewerkschaft, Gesellschaft und Wissenschaft.

Weitere rechtliche Rahmenbedingungen

- Berichte werden nicht inhaltlich geprüft! Aktuell ist nur vorgesehen, dass geprüft wird **ob** ein Bericht vorliegt aber nicht, **was** berichtet wird!
- Wird trotz der Verpflichtung zur Berichterstattung kein Bericht vorgelegt, drohen Bußgelder von bis zu 10 Mio. € (je nach Umsatz und Gewinn).

Christian Schweizer

CR Consulting Stefan Küst + Christian Schweizer GbR

Artur-Landgraf-Straße 28, 96049 Bamberg | Waldsteige 31, 89186 Illerrieden

christian.schweizer@crconsulting-kuest-schweizer.com | +49 179 596 78 78